

Veröffentlicht am: 01.12.2015

In Kraft ab: 01.01.2016

1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung 2014- 2017

Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.11.2015 wird folgende Satzung erlassen aufgrund von

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777),

den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), in Verbindung mit

den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des

§ 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809):

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Hansestadt Wismar (Hebesatzsatzung 2014- 2017) vom 02.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „300 v.H. für die Jahre 2014 bis 2017“ durch die Wörter „300 v.H. für die Jahre 2014 und 2015, 310 v.H. für die Jahre 2016 und 2017,“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „430 v.H. für die Jahre 2014 bis 2017“ durch die Wörter „430 v.H. für die Jahre 2014 und 2015, 450 v.H. für die Jahre 2016 und 2017“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wismar, den 30.11.2015

gez.

Thomas Beyer

Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder

aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.